

Lösungshinweise
Abschnitt A: IV (Deliktsrecht)
2. Verfahrensrecht

A/IV

01

- a) Das Landgericht Potsdam verkündet ein Versäumnisurteil: LS wird verurteilt, an RK 13.920,00 € zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.
- b) Das Gericht hebt den Verhandlungstermin auf und lädt zu einem neuen Verhandlungstermin nach § 337 ZPO.

02

- a) RS muss Einspruch nach § 340 ZPO einlegen.

Der Schriftsatz muss wie folgt lauten:

[Rubrum], „*legen wir gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 24. 10. 2013 (Aktenzeichen 12 O 202/13). verkündete Versäumnisurteil Einspruch ein und beantragen:*

„Das Versäumnisurteil des Landgerichtes Potsdam vom 24. 10. 2013 (Aktenzeichen 12 O 202/13). wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.“

- b) Der Einspruchsschriftsatz muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils in der Kanzlei von RE und RS beim Landgericht Potsdam eingehen (§ 339 ZPO).

03

Es handelt sich hierbei um ein erneutes erstes Versäumnisurteil, weil LS im Einspruchstermin ordnungsgemäß vertreten war. Folglich ist gegen das Versäumnisurteil erneut der Einspruch zulässig.

04

- a) Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung nach § 511 ZPO zulässig. Die Berufung muss nicht zugelassen werden (§ 511 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO). Berufung kann nur LS einlegen, da der Kläger RK nicht beschwert ist.
- b) Die Berufung ist beim Berufungsgericht (§ 519 ZPO) einzulegen; hier OLG Brandenburg.
- c) Die Berufung ist innerhalb der Berufungsfrist, d. h. einen Monat nach Zustellung des Urteils (§ 517 ZPO) beim OLG einzureichen.

05

- a) LS kann in Berufung gehen. RK kann, weil ihre Beschwer unterhalb der Zulassungsgrenze von 600,00 € liegt (§ 511 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO), nicht Berufung erheben. Das Berufungsgericht ist an diese Entscheidung des LG Potsdam nach § 511 Abs. 4 S. 2 ZPO gebunden. Eine Nichtzulassungsbeschwerde gibt es nicht.
- b) Sowohl LS als auch RK können in Berufung gehen, weil der Wert der Beschwer € 600,00 übersteigt.

06

Solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist, kann LS noch rechtzeitig im Sinn von § 696 Abs. 1. S. 1 ZPO Widerspruch einlegen.

07

LS kann nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides nur noch Einspruch einlegen. Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch gewertet (§ 694 Abs. 2 ZPO).

08

- a) Die Rechtspfleger der Mahnabteilung fertigen die Mahnbescheide aus.
- b) Der Widerspruch, der LS wird gem. § 649 Abs. 2 ZPO als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid (§§ 649 Abs. 2, 700 ZPO) behandelt. Das Mahngericht gibt den Mahnbescheid gem. § 700 Abs. 3 ZPO an das im Mahnbescheid benannte Gericht ab, das dann der RK aufgibt, den Anspruch innerhalb von zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Anschließend wird das Gericht nach Vorlage der Anspruchsbegründung LS eine Frist zur Klageerwiderung setzen. Anschließend findet Gütetermin/mündliche Verhandlung und ggf. Beweisaufnahme statt.

09

Sie muss eine Frist auf den 10.03.2014 nach § 517 2. HS. ZPO notieren. Der Rechtsanwalt muss bei einem verkündeten, aber noch nicht oder ohne Begründung zugestelltem Urteil spätestens 6 Monate nach Verkündung Berufung eingelegt haben.

10

- a) LS könnte lediglich Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO einlegen, weil die Revision nur dann stattfindet, wenn sie vom Berufungsgericht ausdrücklich zugelassen ist oder der BGH die Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde zulässt. Gemäß § 26 Ziff. 8 EGZPO ist Voraussetzung dafür, dass der Wert der geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend € übersteigt. Das liegt nicht vor.
- b) In diesem Fall wäre die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig (§§ 544 ZPO, 26 Ziff. 8 EGZPO)
- c) Für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (ohne Begründung) muss RE zunächst eine Frist von einem Monat ab Zustellung des vollständigen Urteils oder nach Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung des Urteils notieren. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung bzw. 7 Monaten nach Verkündung des Urteils zu begründen. Auch diese Frist ist zu notieren. (§ 544 ZPO)
- d) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Revisionsgericht einzulegen, das ist der BGH (§§ 544 ZPO, 7 Abs. 2 EGZPO). Nur beim BGH postulationsfähige Anwälte können diese einreichen. Dazu zählt RE nicht.

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

- a) Sie kann entweder den im Urteil vorgesehenen Sicherheitsbetrag in der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinterlegen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass RK an LS das Original einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes im Parteibetrieb zustellen lässt.
- b) RA besorgt sich entweder ein Rechtskraftzeugnis auf seiner vollstreckbaren Ausfertigung oder er führt die Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO durch. Schließlich besteht die Möglichkeit, die Vollstreckung vorerst dadurch zu sichern, dass er eine Vorpfändung nach § 845 ZPO zustellt.

02

Bislang liegt RK keine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vor. RK kann eine verkürzte Ausfertigung des Urteils ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 750 Abs. 1 S. 2 ZPO) nebst Vollstreckungsklausel beantragen (§ 724 ff. ZPO). Mit dieser vollstreckbaren Ausfertigung sind sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – soweit die übrigen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind (insbesondere also Zustel-

lung, Sicherheitsleistung) – durchführbar. Bis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung und Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann RK durch (auch wiederholende) Vorpfändungen (§ 845 ZPO) Verfügungen der LS über ihre Konten verhindern. Dazu bedarf es keiner Urteilsausfertigung.

03

- a) Neben den allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) und der entsprechenden vollstreckbaren Ausfertigung muss der Gläubiger nach § 750 Abs. 3 ZPO die Wartezeit von mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Urteils und der Vollstreckungsklausel abwarten. Anschließend kann er die unter lit. b) genannten Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.
- b) Zweck der Sicherungsvollstreckung ist es, den Gläubiger gegen weitere Verfügungen des Schuldners aus seinem Vermögen zu sichern. Eine Verwertung der gepfändeten Gegenstände/Forderung etc. findet nicht statt.
- c) Pfändung körperlicher Sachen (§ 808 ff. ZPO), Pfändungen von Forderungen und Vermögensrechten (§§ 829 ff. ZPO), Eintragung einer Sicherungs- bzw. Schiffshypothek, Vorpfändung, Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft
- d) Entweder sie leistet Sicherheit nach § 720 a Abs. 1 S. 2 ZPO oder der Vollstreckungstitel ist nach Rechtskraft (Rechtskraftvermerk § 706 ZPO) endgültig vollstreckbar geworden.

04

- a) LS muss Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 Abs. 1 ZPO erheben.
- b) Zuständig ist das Landgericht Potsdam.

05

- a) RK muss gegenüber dem Vollstreckungsgericht den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für erledigt erklären.
 - b) RK muss mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine Gerichtsgebühr von 20,00 € vorschießen.
 - c) Sie erhält diese Gebühr nicht zurück, weil die Gebühr mit Eingang des Antrages bei Gericht fällig geworden ist.
-